



Vorlage Nr.: 50/199

21.09.2011

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Dez. V	05.10.2011	2
Kreisausschuss	Dez. V	11.10.2011	8
Kreistag	Dez. V	17.10.2011	10

Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Kreis Recklinghausen (Heranziehungssatzung SGB II)

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)			
2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein ☒ ja	Deckung im Haushalt? ☒ ja ☐ nein
			Beteiligung Dritter? ☐ ja ☐ nein
	<i>Langfristig?</i>	☐ nein ☒ ja	Beteiligung Dritter? ☒ ja ☐ nein

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☒ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☒ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☒ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Becker		gez. Butz	gez. Süberkrüb
58	gez. Schlathölter	gez. Gobrecht		
20	gez. Dynak	gez. Schmidt		
30		gez. Seidel		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag: Die als Anlage beigefügte Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Kreis Recklinghausen (Heranziehungssatzung SB II) wird beschlossen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Kreis Recklinghausen hat auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistags sowie aller Räte der kreisangehörigen Städte den Antrag gestellt, ab dem 01.01.2012 die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II als zugelassener kommunaler Träger allein verantwortlich wahrnehmen zu dürfen. Diesem Antrag ist sowohl vom zuständigen Landesministerium als auch vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsprochen, die Kommunalträger-Zulassungsverordnung entsprechend angepasst worden.

Fester Bestandteil des Optionsantrages war eine enge Einbeziehung der kreisangehörigen Städte in die operative Aufgabenwahrnehmung auf der Basis der Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW). Gem. § 5 Abs. 2 AG-SGB II NRW können nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Kreise im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden diese zur Durchführung der ihnen als Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen; diese entscheiden dann in eigenem Namen.

Inhalt und Umfang der Regelungen des vorliegenden Satzungsentwurfs wurden umfassend im Rahmen einer Tagung der Hauptverwaltungsbeamten diskutiert und mehrheitlich so befürwortet. Das gesetzlich vorgesehene Benehmen mit den kreisangehörigen Städten ist damit hergestellt. Die Heranziehung liegt im Entscheidungsbefugnis des Kreises Recklinghausen und setzt ein einheitliches Vorgehen in Bezug auf alle kreisangehörigen Städte voraus. Die Räte aller kreisangehörigen Städte haben im Rahmen der Diskussion um die Option im Jahr 2010 entsprechende Beschlüsse gefasst.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 1 des Satzungsentwurfes stellt deklaratorisch fest, dass der Kreis Recklinghausen als zugelassener kommunaler Träger für die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II zuständig ist.

§ 2 des Satzungsentwurfes regelt zunächst eine grundsätzliche Übertragung aller Aufgaben nach dem SGB II, die dem Kreis als zugelassenem kommunalen Träger obliegen auf die kreisangehörigen Städte. Darüber hinaus wird das Recht des Kreises Recklinghausen geregelt, diese Aufgabenübertragung generell (Abs. 2) oder im Einzelfall (Abs. 3) zu widerrufen.

§ 3 des Satzungsentwurfs regelt diejenigen Aufgaben, die der Kreis Recklinghausen sich als Ausnahmen von der Aufgabenübertragung nach § 2 Abs. 1 der Satzung vorbehält. Es handelt sich hierbei durchweg um solche Aufgaben, die der strategischen Steuerung der Aufgabenwahrnehmung dienen oder deren zentrale Wahrnehmung aus sonstigen Gründen sinnvoll erscheint. Da die zentrale Aufgabenwahrnehmung abzustimmende Auswirkungen auf die operative Aufgabenwahrnehmung in den kreisangehörigen Städten hat, regelt Abs. 2 eine enge Abstimmung der beiden Ebenen über einen Lenkungsausschuss.

§ 4 des Satzungsentwurfs enthält sowohl generelle als auch für Einzelaufgaben spezielle Regelungen zur organisatorischen Umsetzung der Aufgabenwahrnehmung in den kreisangehörigen Städten sowie als zentrales Steuerungselement das Recht des Kreises, Richtlinien und Weisungen zu erlassen (sh. § 6 des Satzungsentwurfs).

§ 5 des Satzungsentwurfes enthält Regelungen zur Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, die sich aus der Aufgabenwahrnehmung ergeben, sowie über die Verantwortung für die Bearbeitung von Rechtsbehelfen. Auch für diesen Bereich ist ausdrücklich Richtlinien- und Weisungskompetenz des Kreises Recklinghausen vorgesehen (sh. § 6 des Satzungsentwurfs).

§ 6 des Satzungsentwurfs enthält über die bereits benannten Regelungen zur Weisungs- und Richtlinienkompetenz des Kreises noch einmal eine allgemeine Regelung hierzu. Darüber hinaus ist ein Prüfungsrecht vor Ort (fachaufsichtliche Nachschau) sowie im Zweifelsfall ein Letztentscheidungsrecht geregelt. Da der Kreis auch im Fall der Heranziehung der kreisangehörigen Städte gegenüber dem Bund für eine korrekte und rechtssichere Erledigung der Aufgaben in der Verantwortung bleibt, ist eine entsprechende Regelungsbefugnis allgemein zur Sicherstellung einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung und Qualitätssicherung sowie Einhaltung gesetzlicher Standards unabdingbar nötig.

§ 7 des Satzungsentwurfs enthält die notwendigen grundsätzlichen Regelungen über die Verteilung der für die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten zwischen Kreis und den kreisangehörigen Städten. Detailregelungen werden separat mit den Städten vereinbart.

§ 8 des Satzungsentwurfs enthält die Regelungen zum Inkrafttreten der Satzung sowie die Aufhebung der bisherigen Heranziehungssatzung.